



HESSISCHER LANDTAG

01. 12. 2009

*Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des
Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008
Drucksache 18/1231**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
"Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008"
2. Vor Art. 1 wird als neuer Art. 1 eingefügt:

**"Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "§§ 37 bis 40a" wird durch "§§ 37 bis 40b" ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 40a wird folgende Angabe eingefügt:
"Zinsdienstumlage für das Sonderinvestitionsprogramm
§ 40b"
2. Nach § 40a wird als § 40b eingefügt:

**"§ 40b
Zinsdienstumlage für das Sonderinvestitionsprogramm**

(1) Für den Zinsdienst für Darlehen nach den §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92) wird vom Landeswohlfahrtsverband Hessen, von den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden eine Zinsdienstumlage erhoben und der Finanzausgleichsmasse zugeführt. Das Umlagesoll entspricht der Höhe des nach § 2 Abs. 1 Satz 2 im Haushaltsplan veranschlagten Betrages. Soweit der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 im Haushaltsplan veranschlagte Betrag sich im Vollzug des Haushaltsplans verändert, sind die Mehr- oder Minderbeträge des Umlagesolls spätestens im übernächsten Haushaltsjahr zu veranschlagen.

(2) Das Ministerium der Finanzen setzt für die in Abs. 1 genannten Körperschaften im Einzelnen den jeweils aufzubringenden Betrag der Zinsdienstumlage auf der Grundlage der von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale - ermittelten auf sie entfallenden Zinslasten fest. Die Zinslasten für Darlehen für Ersatzschulen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und für Krankenhäuser auch in nicht öffentlicher Trägerschaft werden jeweils dem Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt zugerechnet, in dem oder in der die geförderte Ersatzschule oder das geförderte Krankenhaus liegt.

(3) Die von den einzelnen Körperschaften jeweils aufzubringende Zinsdienstumlage wird grundsätzlich mit Auszahlungen von Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet."

3. Der bisherige Art. 1 wird Art. 2 und die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008"**

4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3 und erhält folgende Fassung:

**"Artikel 3
Inkrafttreten"**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft."

Begründung:

Allgemein

Nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes¹ wird der Zinsdienst für die Darlehen für Schulen, für Ersatzschulen, für sonstige kommunale Infrastrukturmaßnahmen und für die Kofinanzierung von Maßnahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert. Dies wurde durch eine Änderung² des § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) konkretisiert. Nunmehr können nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach dem Sonderinvestitionsprogrammgesetz der Finanzausgleichsmasse entnommen werden. Ziel dieser Regelung war, sehr kurzfristig eine möglichst schlanke Handhabung des Zinsdienstes zu regeln.

Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2009 haben die vorstehenden Zinsdienstregelungen noch keine praktische Wirkung entfaltet, da Zinszahlungen nach den vertraglichen Regelungen zwischen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und den Darlehensnehmern tatsächlich erst im Jahre 2010 fällig werden.

Für das Haushaltsjahr 2010 hat die Landesregierung in den Entwurf des Haushaltsplans (Kapitel 17 20 - Förderprodukt 14) entsprechend vorstehender Zinsdienstvorschriften das von ihr erwartete Volumen des Zinsdienstes von 30 Mio. € eingestellt und über die Allgemeine Investitionspauschale (- 10 Mio. €) und die Schulbaupauschale (- 20 Mio. €) gegenfinanziert.

Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen wurde von der kommunalen Familie kritisiert, mit der Finanzierung der Zinsdienstleistung zulasten der KFA-Masse trete eine erhebliche Verteilungsgerechtigkeit von KFA-Mitteln ein, die insbesondere finanzschwächere Gemeinden benachteilige.

Diese vorgetragenen Gesichtspunkte, die auch anlässlich der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände durch den Haushaltsausschuss zum KFA 2010

¹ Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92)

² Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92)

vorgetragen wurden, sind grundsätzlich berechtigt und bekommen durch die in 2010 deutlich zurückgehende KFA-Masse, erheblicher Minderungen der Schlüsselzuweisungen und zurückgehender Steuereinnahmen der Kommunen zusätzliches Gewicht. Mit dem vorliegenden Antrag soll nun bei Wahrung des Grundsatzes, dass der Zinsdienst aus dem KFA zu finanzieren ist, Abhilfe geschaffen werden. Die vorgesehene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewirkt, dass jede Kommune genau die Zinslast über die Zinsdienstumlage trägt und in die Kommunale Finanzausgleichsmasse einbringt, die auf sie nach den mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen geschlossenen Darlehensverträgen auch entfällt. Die Zinsdienstumlage deckt den aus dem Haushalt des Landes an die Bank abzuführenden Zinsdienst vollständig ab. Somit wird vermieden, dass sonstige KFA-Leistungen zur Deckung des Zinsdienstes herangezogen werden müssen. Auf diese Weise werden die kritisierten Fehlentwicklungen im System des Kommunalen Finanzausgleichs vermieden. Dem Postulat des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes, der Zinsdienst sei aus dem Kommunalen Finanzausgleich zu finanzieren, wird dadurch entsprochen, dass die Zinsdienstumlage nach § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Bestandteil der Finanzausgleichsmasse wird.

Einzelbegründung

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2 (Artikel 1)

Zu Nr. 1

Durch Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig geworden.

Zu Nr. 2

Abs. 1 legt fest, dass die Zinsdienstumlage vom Landeswohlfahrtsverband Hessen, von den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden erhoben wird. Das Umlagesoll entspricht dem für den Zinsdienst im Haushaltsplan veranschlagten Betrag. Ändert sich dieser Betrag im Haushaltsvollzug, sind die Mehr- oder Minderbeträge des Umlagesolls spätestens im übernächsten Haushaltsjahr zu veranschlagen.

In Abs. 2 wird geregelt, dass die Zinsdienstumlage so festgesetzt wird, dass jede Kommune die Zinslast trägt, die auf sie nach den mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen geschlossenen Darlehensverträgen entfällt. Gleiches gilt für den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Außerdem wird die Zurechnung von Zinslasten für die Darlehen für Ersatzschulen und die Darlehen für Krankenhäuser auch in nicht öffentlicher Trägerschaft eindeutig festgelegt.

Nach Abs. 3 wird die Zinsdienstumlage grundsätzlich mit Auszahlungen von Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist diese Verrechnungsmöglichkeit - vorbehaltlich ausreichender Schlüsselzuweisungen - auch zu nutzen.

Zu Nr. 3 (Artikel 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 (Artikel 3)

Die Vorschriften zur Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte und zur Zinsdienstumlage sollen einheitlich am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Wiesbaden, 1. Dezember 2009

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch